OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603201/7/KH

Datum:
Linz, 27. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A K, vertreten durch Ing. Mag. K H, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. Juni 2019, GZ: VStV/919300702517/2019, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. November 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Tage) herabgesetzt wird und die Wortfolge „Radar- oder Laserblocker“ durch „Laserblocker“ ersetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 100 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 19. Juli 2019, GZ: VStV/919300702517/2019, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über A K (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Tage 19 Stunden), weil ihm vorgeworfen wurde, am 14. April 2019 um 14:55 Uhr in Linz auf der A7 bei Straßenkilometer x PPL F, Nord, den Pkw mit dem Kennzeichen x (D) gelenkt zu haben, an welchem für ihn erkennbar ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke Stinger angebracht war, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht, noch in solchen mitgeführt werden dürfen. Er habe dadurch gegen § 98a Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG) in Verbindung mit § 134 Abs. 1 KFG verstoßen.

Weiters erklärte die belangte Behörde den von den Beamten der Landesverkehrsabteilung am 28. April 2018 als Sicherungsmaßnahme beschlagnahmten „Radar- und Laserblocker“ der Marke Stinger gemäß § 17 Abs. 1 VStG iVm § 39 Abs. 1 VStG iVm § 98 a Abs. 3 KFG für verfallen. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. In seiner binnen offener Frist eingebrachten Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass es sich bei den beanstandeten Geräten nur um einen „Radar-und Laserwarner“ sowie ein System zur elektronischen Routenerfassung über GPS gehandelt habe und dadurch keine technischen Geräte zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden hätten können. Der Umstand, dass das vom Bf gelenkte Fahrzeug 2-3 Sekunden nicht messbar gewesen sei, sei nur auf einen Bedienungsfehler bzw. auf eine mangelhafte Inbetriebnahme des Messgeräts zurückzuführen. Selbstredend sei natürlich eine mangelnde Erreichung des Geräts ebenso geeignet, derartige Fehler hervorzurufen. Der Bf gehe davon aus, dass der Meldungsleger die Messung „verwackelt“ habe, was dazu führe, dass kein Messergebnis zustande komme. Das Anvisieren des vom Bf gelenkten Autos sei aufgrund der langen Motorhaube schwierig gewesen. Darüber hinaus sei der Tatvorwurf im Sinne des § 44a VStG nicht ausreichend konkretisiert, dem Bf sei nicht konkret vorgeworfen, ob es sich um die Anbringung oder das Mitführen eines Radarblocks oder eines Laserblocks gehandelt habe.
Beantragt wurde die Beischaffung des Eichscheins, der Bedienungsanleitung und der Verwendungsbestimmungen des gegenständlichen Messgerätes. Weiters wurde ein Sachverständiger für elektronische Nachrichtentechnik beantragt. Weiters wurde beantragt, ein Normenprüfungsverfahren hinsichtlich des § 98a

KFG durch den VfGH einzuleiten und eine Aufhebung dieser Bestimmung wegen Eingriffs in das verfassungsgesetzlich geschützte Eigentumsrecht sowie wegen einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zu beantragen. Bis zu dieser Entscheidung sollte das gegenständliche Verfahren unterbrochen werden.
Zum Verfallsausspruch wurde festgehalten, dass ein Verfallsverfahren ein selbstständiges administrativrechtliches Verfahren sei, wobei jedoch nicht die Tatortbehörde, sondern die Wohnsitzbehörde zuständig sei.
Darüber hinaus wurde die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafe angefochten und dazu ausgeführt, dass die von der belangten Behörde angewendete Weisung des Landes Oberösterreich ein strafrechtlich relevantes Verhalten im Sinne eines Amtsmissbrauchs gemäß § 302 StGB darstelle, da damit gezielt die gesetzlichen Vorschriften zur Strafbemessung unterlaufen und Beamte der Strafabteilung angewiesen würden, eine wissentlich dem Gesetz widersprechende Strafbemessung vorzunehmen, wodurch den jeweils Beschuldigten ein Schaden erwachse. Bei einer korrekten Strafbemessung wäre von der belangten Behörde eine Geldstrafe von maximal 200 bis 500 Euro zu verhängen gewesen, wie dies regelmäßig in anderen Bundesländern der Fall sei. Abschließend wurde beantragt, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu die verhängte Strafe auf ein angemessenes Maß von 200 bis 500 Euro herabzusetzen.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde am 26. November 2019 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, der Meldungsleger RI C N sowie der kraftfahrtechnische Amtssachverständige Ing. J L teilgenommen haben.

5. Die Bedienungsanleitung des gegenständlichen Lesermessgerätes wurde dem Landesverwaltungsgericht von RI N bereits im Vorfeld der Verhandlung übermittelt und dem Rechtsvertreter des Bf mit E-Mail vom 20. November 2019 weitergeleitet. Dieser hat das E-Mail auch tatsächlich erhalten.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 14. April 2019 um 14:55 Uhr in Linz auf der A7 bei Straßenkilometer x PPL F, Nord, den Pkw mit dem Kennzeichen x (D), an welchem ein Laserblocker der Marke Stinger angebracht war. Dem Bf war bekannt, dass das gegenständliche Gerät im Fahrzeug angebracht war.

2. Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Fahrzeugs ist die E G AG, der Bf ist Geschäftsführer der angegebenen Firma. Den Annahmen der belangten Behörde zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Bf wurde von diesem nicht widersprochen bzw. keine anderweitigen Angaben dazu gemacht.

3. RI C N, Landesverkehrsabteilung, führte am 14. April 2019 auf der A1 Westautobahn [zum Messstandort siehe Auszug aus dem DORIS, Beilage 3 zum Tonbandprotokoll] Geschwindigkeitsmessungen mit einer Laserpistole der Marke „TrueSpeed“ durch. Dabei wurde das gegenständliche Fahrzeug im Bereich des vorderen Kennzeichens anvisiert und es konnte dessen Geschwindigkeit nicht gemessen werden, am Messgerät erschien eine Fehlermeldung. Das gegenständliche Lesermessgerät war zum Zeitpunkt der Messung gültig geeicht [Eichschein - Beilage 4 zum Tonbandprotokoll]. Aufzeichnungen zur gegenständlichen Lasermessung finden sich in dem von RI N angefertigten Messprotokoll [Beilage 5 zum Tonbandprotokoll]. Aufgrund des PS-Unterschieds zwischen dem vom Bf gelenkten Fahrzeug und dem Polizeifahrzeug wurde keine weitere Messung vorgenommen, sondern sofort nach der fehlgeschlagenen Messung die Nachfahrt aufgenommen. Der Bf wurde auf der A7 auf dem ehemaligen Parkplatz Franzhosenhausweg angehalten und eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt. Bei dieser wurde N auf die schwarze Perspex-Scheibe im Kühlergrill des Fahrzeugs aufmerksam [Bild 2 der Lichtbildbeilage zur Anzeige]. Nachdem diese Scheibe abgenommen wurde, wurde dahinter ein Sensor sichtbar [Bild 5 der Lichtbildbeilage zur Anzeige]. Auf der anderen Seite des Kennzeichens war ein weiterer Sensor hinter einer derartigen Scheibe verbaut [Bild 3 der Lichtbildbeilage zur Anzeige]. In der Kennzeichenhalterung war ein Stinger Fiber Blocker verbaut [Bild 4 der Lichtbildbeilage zur Anzeige]. Der Bf reagierte auf die Frage des Polizisten, ob er wisse, ob das Fahrzeug einen Laserblocker eingebaut habe, überrascht und verneinte, wobei der Zeuge den Eindruck hatte, dass der Bf nicht alle ihm bekannten Angaben hinsichtlich des gegenständlichen Geräts gemacht hat.
RI N informierte den Bf in der Folge, dass die vorgefundenen Teile des Geräts an Ort und Stelle ausgebaut und beschlagnahmt werden müssen, ansonsten sei eine Weiterfahrt nicht möglich. Der Bf hat dann mit einem vom Polizisten geliehenen Werkzeug die beiden im Kühlergrill befindlichen Sensoren hinter dem Perspex-Glas ausgebaut und auch versucht, den seitlich an der Kennzeichenhalterung befindlichen Sensor auszubauen, wobei dieser stark beschädigt wurde [Bild 7 der Lichtbildbeilage zur Anzeige]. Dieser Sensor konnte nicht vollständig entfernt werden. Die Bedieneinheit hat sich unterhalb der Mittelkonsole in einem Fach befunden [Bild 6 der Lichtbildbeilage zur Anzeige.] In der Folge wurde dem Bf eine Bestätigung übergeben und er informiert, dass die Anzeige an das Strafamt weitergegeben werde. Dann konnte dieser weiterfahren.

4. Die Inbetriebnahme des Lasermessgeräts hat RI N folgendermaßen durchgeführt: Zuerst wird das Gerät durch Drücken des Abzuges aktiviert, danach schaltet es sich ein und es erscheint auf der Anzeige „Selfpass“. Danach kontrolliert er, ob alle zur Verfügung stehenden Zeichen am Display vorhanden sind bzw. auch der Kreis mit dem Fadenkreuz, genauer ein roter Kreis, an welchem sich in den Bereichen 12, 3, 6 und 9 Uhr Striche aus dem Kreis hinaus befinden [siehe Betriebsanleitung Bild 21, Kapitel 3 – Testmodus]. Es wird das Display des Geräts an sich und das Display der Visiereinrichtung kontrolliert. Danach wird weitergeschaltet, sodass die 2 T im Display ersichtlich sind, hiedurch wird die horizontale und vertikale Visierausrichtung kontrolliert. Laut Bedienungsanleitung ist optimal ein Mast zur Kontrolle der Visiereinrichtung zu verwenden. Im vorliegenden Fall hat der Polizist auf den Mast der VBA-Anlage gezielt, welcher optimal war, da er weiter als 80 Meter entfernt war. Für den Fall, dass man daneben, sprich auf den Horizont, zielt, ertönt ein Knarren, welches signalisiert, dass kein reflektierendes Material vorhanden ist. In dem Fall, dass man den Mast trifft, ertönt ein hohes Piepsen, das signalisiert, dass reflektierendes Material zur Verfügung steht. Nach dieser Prüfung hat der Polizist in der Folge die Null-Messung auf den gleichen Mast durchgeführt, welche in der Folge Null km/h ergeben hat und auch eine Entfernung. Die genaue Kontrolle der horizontalen und vertikalen Visiereinrichtung führt er folgendermaßen durch, dass er zuerst den Masten von links anvisiert, links davon in die Luft zielt und dann nach rechts hereinschwenkt, bis der entsprechende Signalton ertönt. Gleiches macht er von der anderen Seite. Weiters zielt er auf den Querbalken oben auf der VBA, zielt dann darüber und schwenkt in der Folge nach unten, bis der Ton ertönt. Gleiches macht er von der unteren Seite nach oben auf den Querbalken. Danach ist sichergestellt, dass das in der Visierung Angezeigte auch den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Die gegenständlich verwendete VBA reflektiert, der Querbalken weist eine Höhe von 1-2 Metern auf, der seitliche Mast ist zwischen einem halben Meter und einem Meter breit, es handelt sich um einen Stahlträger, der rundum geschlossen ist. Aufgrund der Messung der Entfernung bei der Null-Messung musste der Polizist auch, dass das VBA-Portal weiter als 80 m vom Messort entfernt war.
Das Lasermessgerät wurde entsprechend den Vorschriften zur Bedienung in Betrieb genommen und die gegenständliche Geschwindigkeitsmessung korrekt durchgeführt.

5. Das gegenständlich in dem vom Bf gelenkten Fahrzeug angebrachte Gerät der Marke Stinger ist ein Laserblocker, welcher geeignet ist, ausgesendete Laserstrahlen zu blockieren und somit Geschwindigkeitsmessungen mit Lasermessgeräten zu stören, was dem Bf bekannt war.
6. Auf der Stinger-Card [Bild 6 der Lichtbildbeilage zur Anzeige] sind sämtliche Einstellungen gespeichert. Wenn man die Karte einmal in den Kartenleser einsteckt, kann man diese in der Folge entfernen und die Funktionen sind bzw. bleiben auch ohne Karte aktiviert. Die Karte braucht somit nicht mehr mitgeführt werden, um die Funktionen zu erhalten. Auf der Stinger-Card befindet sich ein

goldenes S - wenn dieses für einige Sekunden gedrückt wird bzw. auf der anderen Seite ein Gegendruck ausgeübt wird, werden sämtliche darauf befindlichen Einstellungen gelöscht. Auch wenn die Karte in der Folge wieder in den Kartenleser eingeschoben wird, sind die Funktionen noch deaktiviert.

7. Das Bedienhandbuch des gegenständlichen Geräts der Marke Stinger enthält folgende Ausführungen: „Mit dem LaserShield® auf Bereitschaft baut die Card sofort ein Schutzschild aus unsichtbaren Laserlicht vor Ihrem Fahrzeug auf. Dieses Schutzschild bleibt für maximal 6 Sekunden ab dem Zeitpunkt des ersten Laser Alert erhalten. Nach dieser „Schutzschilddauer“ endet der LaserShield-Schutz automatisch, sodass die Laserpistole Ihre Geschwindigkeit messen kann. LaserShield ist nie aktiv, wenn die Geschwindigkeit unter 30 km/h liegt.“

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 26. November 2019.

2. Die Feststellungen zur Durchführung der Lasermessung bzw. zur Anhaltung folgen aus den nachvollziehbaren und schlüssigen Aussagen des Zeugen RI N. Dieser ist nach dem Eindruck des erkennenden Gerichtes ein sehr versierter Polizeibeamter, welcher mit den Aufgaben der Verkehrsüberwachung bestens vertraut ist und dem aufgrund seiner Ausbildung, Schulung, Erfahrung und Routine durchaus zuzumuten ist, dass er die Überprüfung eines Kraftfahrzeuges und der darin verbauten Geräte richtig durchführt. Es gibt keinen Grund, an dessen Schilderungen zu zweifeln. Der Zeuge hat insbesondere die Inbetriebnahme des gegenständlichen Lasermessgeräts sehr genau beschrieben und es blieben auch nach den Detailfragen des Rechtsvertreters keine Zweifel daran offen, dass die Inbetriebnahme wie vom Zeugen beschrieben korrekt durchgeführt wurde. Auch die Schilderungen über die in der Folge durchgeführte Lenker- und Fahrzeugkontrolle selbst, bei welcher das gegenständliche Gerät vorgefunden wurde, waren lückenlos und schlüssig. Das erkennende Gericht geht daher davon aus, dass RI N die gegenständliche Kontrolle routinemäßig durchgeführt hat, so wie er sie regelmäßig durchführt und daher mit dem Ablauf einer solchen Kontrolle vertraut ist. Es ist nicht anzunehmen, dass der unter Wahrheitspflicht und zusätzlich unter Diensteid stehende Zeuge das Risiko einer falschen Zeugenaussage auf sich genommen hat, um den ihm unbekannten Bf zu Unrecht zu belasten. Seiner Aussage kommt daher hohe Beweiskraft zu.
Dass die vom Polizisten bei seiner zeugenschaftlichen Einvernahme ausführlich beschriebene Inbetriebnahme des Lasermessgerätes aus fachlicher Sicht korrekt erfolgt ist, wurde vom Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung bestätigt. Somit ist nicht davon auszugehen, dass – wie vom Bf vorgebracht – die

gegenständliche Fehlermeldung bei der Geschwindigkeitsmessung auf einen Messfehler bzw. eine fehlerhafte Bedienung bzw. Inbetriebnahme des Lasermessgerätes zurückzuführen war, sondern diese korrekt erfolgt sind.

Nach höchstgerichtlicher Judikatur ist den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Straßenaufsichtsorganen die fehlerfreie Wahrnehmung und richtige Wiedergabe von Vorgängen des Verkehrsgeschehens zuzumuten und zu erwarten, dass sie über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen und Feststellungen richtige Angaben machen (vgl. ua. VwGH 28.11.1990, 90/03/0172).

3. Die Feststellungen zur Eigenschaft des gegenständlichen Geräts als Laserblocker und dessen Funktionsweise folgen aus der fachlichen Stellungnahme und den Äußerungen des kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung. Die gutachterlichen Erläuterungen und fachlichen Darstellungen des Amtssachverständigen waren hiebei schlüssig und nachvollziehbar. Diesem ist aufgrund seiner besonderen Fachkenntnis zuzumuten, aufgrund der vorliegenden Unterlagen die Funktion des vorgefunden Gerätes als Laserblocker zu überprüfen und entsprechende Aussagen zu treffen. Es besteht demnach kein Anlass, an der Richtigkeit der Ausführungen des Sachverständigen zu zweifeln.

Seitens des Bf bzw. seines Rechtsvertreters wurden den Feststellungen des Sachverständigen keine konkreten Hinweise entgegengestellt, die den Verdacht einer mangelhaften Gutachtenserstattung hätten begründen können. Die Ausführungen des Sachverständigen sind mangels Widerspruchs des Bf auf gleicher fachlicher Ebene beweiskräftig und daher bedenkenlos der Entscheidung zugrunde zu legen. Eine „Auslesung“ des in dem vom Bf gelenkten Fahrzeuges verbauten Geräts würde dem Gutachten des Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene begegnen, insbesondere auch deshalb nicht, da wie vom Sachverständigen erläutert, durch einen kurzen Fingerdruck auf das Gerät eine vollständige Deaktivierung sämtlicher Funktionen möglich ist. Aufgrund der Zeitdauer, die verstreicht, bis die Polizeibeamten, welche ein Fahrzeug anhalten, aussteigen und an das Fahrzeug herantreten, besteht ausreichend Zeit, diesen erwähnten Druck auf die Stinger-Card vorzunehmen und damit sämtliche Funktionen als Laserblocker zu deaktivieren, was gegenständlich nicht auszuschließen ist. Ob der erwähnte Fingerdruck auf die Stinger-Card im gegenständlichen Fall auch auf der im Kartenleser befindlichen Karte möglich gewesen wäre oder ob diese dazu herausgezogen werden hätte müssen, ist ohne Belang, da wie erwähnt auch bei einer Anhaltung genug Zeit vorhanden ist, die Karte herauszuziehen, kurz zu drücken und wieder in den Kartenleser einzuschieben, bis die Polizisten aus ihrem Auto ausgestiegen und an das gegenständliche Fahrzeug herangetreten sind.

Auch die vom Rechtsvertreter des Bf in der mündlichen Verhandlung vorgelegte, ihm vom Bf übergebene Information des Herstellers des gegenständlichen Geräts [Beilage 1 zum Tonbandprotokoll] ist nicht geeignet, die Feststellungen des erkennenden Gerichts zu erschüttern, da es sich dabei um ein – nicht ausgefülltes - Formular samt Ausführungen zur Rechtslage hinsichtlich des § 98a KFG handelt und darauf nur festgehalten wird, dass der Funktionsumfang durch die auf dem Gerät installierte Software festgelegt werde und nicht installierte Funktionen im Betrieb nicht eingeschaltet werden könnten. Die Funktion „Lasershield“, welche gegen § 98a KFG verstoße, dürfe laut dieser schriftlichen Information auf dem Gerät nicht installiert sein, um eine gesetzeskonforme Nutzung zu ermöglichen. Was tatsächlich auf dem gegenständlichen Gerät installiert war, geht aus diesem Schreiben keineswegs hervor, da es sich wie bereits erwähnt um ein unausgefülltes, leeres Formular mit vorstehenden allgemeinen Informationen zu § 98a KFG bzw. zu den Funktionen des Geräts handelt.

Der weiters vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers [Beilage zwei zum Tonbandprotokoll] vorgelegte Auszug aus dem Bedienhandbuch des gegenständlichen Geräts enthält ebenfalls nur eine Beschreibung der Funktionen „Laser Altering“ und „LaserShield“, wobei darin eindeutig die Funktion eines Laserblockers beschrieben ist. Aus diesem vom Rechtsvertreter des Bf vorgelegten Ausdruck gehen jedoch keine Anhaltspunkte betreffend die Funktion des gegenständlichen Geräts hervor, insbesondere auch nicht, dass das gegenständliche Gerät nicht geeignet gewesen wäre, Lasermessungen zu stören.

Allgemeines - auf Mutmaßungen basierendes – Vorbringen bedeutet einen unzulässigen Erkundungsbeweis (z.B. VwGH 9.9.2016, Ra 2014/02/0059 mwH). Erkundungsbeweise sind im Verwaltungs(straf)verfahren unzulässig (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, RZ 16 zu § 46 und die dort zitierte Judikatur; Stand 1.7.2005, rdb.at sowie VwGH 22.2.1994, 93/04/0064). Ohne konkrete Behauptungen ist grundsätzlich weder die Behörde noch das Verwaltungsgericht zur Aufnahme derartiger Beweise verpflichtet (VwGH 27.2.2007, 2007/02/0018).

Es ist Aufgabe des die Richtigkeit eines Gutachtens bestreitenden Beschuldigten, dem Gutachten des Amtssachverständigen mit auf gleicher fachlicher Ebene liegenden Ausführungen, nicht aber mit bloßen Behauptungen oder Anträgen auf die Durchführung von „Erkundungsbeweisen“ entgegenzutreten (VwGH 9.5.1984, 83/03/0361). Bei der Frage der Fehlerhaftigkeit eines Gutachtens geht es nicht um bloße Vermutungen bzw. "denkbare" oder "mögliche" Fehlerquellen und Irrtümer, sondern um das Aufzeigen konkreter Umstände für seine Unrichtigkeit im Einzelfall (VwGH 25.9.1991, 91/02/0063; 27.2.1992, 92/02/0097).

Im Ergebnis konnte das erkennende Verwaltungsgericht die gutachterlichen Ausführungen des KFZ-technischen Amtssachverständigen seiner Entscheidung zugrunde legen.

4. Die vom Vertreter des Bf am Ende der mündlichen Verhandlung beantragte Einvernahme des Bf selbst, welcher bei der gegenständlichen Verhandlung aufgrund eines dienstlichen Termins nicht anwesend war, konnte unterbleiben, da aus Sicht des Landesverwaltungsgericht, bestätigt durch die fachliche Stellungnahme des Sachverständigen, fest steht, dass es sich bei dem gegenständlichen Gerät um einen Laserblocker der Marke Stinger gehandelt hat, welcher geeignet ist, Geschwindigkeitsmessungen mittels Lasermessgeräten zu stören und davon auszugehen ist, dass dem Bf diese Funktionen auch bekannt waren, wobei diesbezügliche Aussagen des Bf nicht der Wahrheitspflicht unterliegen. Zur terminlichen Verhinderung des Bf bei der mündlichen Verhandlung ist anzumerken, dass seitens des Landesverwaltungsgerichts – als nicht standardisierte Vorgangsweise, um jedoch im vorliegenden Fall organisatorisch effizienter vorgehen zu können – bereits im Vorfeld der Anberaumung der mündlichen Verhandlung mit dem Rechtsvertreter des Bf (sowie auch mit dem Amtssachverständigen) telefonischer Kontakt hinsichtlich der Festlegung des Verhandlungstermins aufgenommen wurde, wobei seitens der Kanzlei des Rechtsvertreters mitgeteilt wurde, dass der in Aussicht gestellte Verhandlungstermin wahrgenommen werden kann. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung selbst wurde dem Rechtsvertreter des Bf bereits am 15. Oktober 2019 (eingelangt bei diesem am 17. Oktober 2019) übermittelt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) lauten wie folgt:

§ 98a KFG:

„Radar- oder Laserblocker

§ 98a. (1) Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, dürfen weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

(2) Verstöße gegen Abs. 1 sind sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

(3) Werden die in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände an oder in Fahrzeugen entdeckt, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Diese Geräte oder Gegenstände sind für verfallen zu erklären.“

§ 134 Abs. 1 KFG:

„§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum Antrag des Bf in der Beschwerde, ein Normenprüfungsverfahren durch den VfGH einzuleiten und eine Aufhebung der Bestimmung des § 98a KFG wegen Eingriffs in das verfassungsgesetzlich geschützte Eigentumsrecht sowie wegen einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zu beantragen, ist festzuhalten, dass aus Sicht des Landesverwaltungsgericht keinerlei derartige Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des § 98a KFG bestehen und aus diesen Gründen kein derartiges Normenprüfungsverfahren angestrebt wird.

2.2. Zu der vom Bf vorgebrachten mangelnden Konkretisierung des Spruchs des angefochtenen Straferkenntnisses im Sinne des § 44a VStG ist festzuhalten, dass der Spruch des Straferkenntnisses durch das vorliegende Erkenntnis insoweit abgeändert wurde, dass die Wortfolge „Radar- oder Laserblocker“ das Wort „Laserblocker“ ersetzt wird. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass dem Bf im Spruch des Straferkenntnisses konkret vorgeworfen wird, dass das gegenständliche Gerät im Fahrzeug angebracht war, somit ist der Tatvorwurf auch in dieser Hinsicht ausreichend konkretisiert.

2.3. Objektiver Tatbestand:

Der Verwaltungsgerichtshof sprach mit Erkenntnis vom 17. Juni 2019, Ra 2019/02/0069, Folgendes aus:

„Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 98a Abs. 1 KFG 1967 ist maßgeblich, dass Geräte oder Gegenstände, welche geeignet sind, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung (idR Geschwindigkeitsmessgeräte; vgl. ErläutRV 1359 BlgNR 25. GP 7) zu beeinflussen oder zu stören, an Kfz angebracht oder in solchen mitgeführt werden (argum.: ‚beeinflusst oder gestört werden können`). Ob das Gerät oder der Gegenstand tatsächlich in Betrieb genommen wurde bzw. ob es tatsächlich zu einer Beeinflussung oder Störung von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung gekommen ist, ist für die Erfüllung des Tatbestands hingegen nicht ausschlaggebend. Vielmehr reicht nach dem klaren Gesetzeswortlaut bereits die bloße Eignung des im Kfz angebrachten oder mitgeführten Geräts oder Gegenstands zur Störung oder Beeinflussung von technischen Verkehrsüberwachungseinrichtungen.“

Im Sinn der zitierten Rechtsprechung handelt es sich bei dem gegenständlichen Gerät um eines der Marke Stinger, das zur Tatzeit am Tatort in dem vom Bf gelenkten Fahrzeug angebracht war, um einen Laserblocker, mit dem technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst bzw. gestört werden können.

2.4. Subjektiver Tatbestand:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991 reicht, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten aus. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Über die erwähnten Vorbringen, dass es sich gegenständlich nicht um einen Laserblocker gehandelt habe und dass die Fehlmessung durch eine fehlerhafte Bedienung des Lasermessgeräts zustande gekommen sei, hinaus, wurden keinerlei substantiierte Vorbringen erstattet, welche die Annahme von zumindest fahrlässigem Verhalten des Bf ausschließen würden. Der Bf hat dem Polizisten gesagt, er wisse nichts von einem im Fahrzeug eingebauten Laserblocker, allerdings hatte der Polizist bereits bei der Anhaltung den Eindruck, der Bf wisse mehr darüber, als er ihm gesagt habe. Darüber hinaus wurde in der Beschwerde keinerlei Vorbringen erstattet, dass der Bf keine Kenntnis von einer Eignung des Geräts als Laserblocker hätte. In der mündlichen Verhandlung wurde lediglich ein unausgefülltes Formular mit Ausführungen zur Rechtslage in Österreich vorgelegt, welches gegenständlich keinen Beweiswert hat, und der weiters in der Verhandlung vorgelegte Auszug aus dem Bedienhandbuch führt sogar detailliert aus, wie die das Gerät als Laserblocker funktioniert.

Zusammengefasst ist auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen, wobei dem Bf zumindest Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

2.5. Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG 1991 sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG 1991 sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG 1991 vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG 1991 enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Die belangte Behörde hat über den Bf eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 2.000 Euro verhängt. Den betreffend seinen Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse erfolgten Annahmen der belangten Behörde wurde vom Bf nicht widersprochen. Es wurden seitens der belangten Behörde keine mildernden oder erschwerenden Umstände festgehalten.

Die belangte Behörde äußert sich nicht dazu, dass der Bf vorbestraft wäre. Dem Akt sind keine Vorstrafen zu entnehmen, weshalb dem Bf der wesentliche Milderungsgrund der Unbescholtenheit zugutekommt.

Obwohl die belangte Behörde dem Bf nicht explizit vorsätzliches Verhalten anlastet, verhängt sie eine Strafe von 2.000 Euro, sohin 40 % der möglichen Höchststrafe von 5.000 Euro.

Die Bestimmung des § 98a KFG bezweckt es, die Kontrollierbarkeit von Geschwindigkeitsbeschränkung mittels technischer Systeme (Radar-, Laserboxen, Laserpistolen) sicherzustellen. Diese Systeme sind für die Sicherheit im Straßenverkehr von großer Bedeutung, da sie die Verfolgung und Bestrafung von

Temposündern sicherstellen und nur diese bewirken kann, dass derartige Straftaten eingedämmt und hintangehalten werden können. Nach der Unfallstatistik des Bundesministeriums für Inneres (www.bmi.gv.at/202/Verkehrsangelegenheiten/ unfallstatistik_vorjahr.aspx) verunglückten auf Österreichs Straßen im Jahr 2017 413 Personen tödlich. Eine der (vermutlichen) Hauptursachen dieser tödlichen Verkehrsunfälle ist eine nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit (26,3 %). Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit dienen daher in besonderem Maße dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer. Die Verkehrsüberwachung durch Exekutivorgane, insbesondere jene durch technische Einrichtungen zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, verfolgt den Zweck die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle hintanzuhalten und damit das Leben und die Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Werden dabei Übertretungen festgestellt, sind diese von den Verwaltungsbehörden verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wobei der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion spezial- und generalpräventiver Charakter zukommt. Im Übrigen knüpfen an die Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen administrativrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit (vgl. insbesondere § 7 FSG) an, die – abhängig von Ausmaß der Überschreitung und Anzahl der Übertretungen – zum Entzug der Lenkberechtigung und weiteren Maßnahmen führen können.

Diese (administrativrechtlichen) Maßnahmen dienen ebenso der Verkehrssicherheit, indem verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Laser- und Radarblocker verhindern oder erschweren solche Kontrollen und ermöglichen es, Geschwindigkeits-beschränkungen bewusst missachten zu können. Nur diesem Zweck dienen solche Geräte und werden sie idR zielgerichtet in Fahrzeuge eingebaut und verwendet, um die der Verkehrssicherheit dienenden Maßnahmen zu behindern und zu stören. Die vorliegende Bestimmung dient daher in hohem Maße der Verkehrssicherheit und ist für sie von hoher Bedeutung. Das Vorhandensein von Radar- und Laserblockern in Fahrzeugen ist insofern von beträchtlichem Unwert und bedarf es insbesondere aus generalpräventiven Erwägungen empfindlicher Strafen um den Einsatz solcher Geräte hintanzuhalten.

Zusammenfassend ist die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu Gunsten des Bf zu werten. Im konkreten Fall kommt allerdings auch general- und spezialpräventiven Überlegungen besondere Bedeutung zu (vgl. dazu VwGH 18.10.1989, 88/03/0123 und 24.11.2008, 2006/05/0113). Der Einsatz von Radar- und Laserblockern gefährdet in besonderem Maße die Verkehrssicherheit, indem es die Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert. Die Verhängung einer spürbaren Geldstrafe soll den Bf davon abhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu begehen und aus generalpräventiven Erwägungen eine deutliche abschreckende Wirkung entfalten.

Vor diesem Hintergrund war der Beschwerde insoweit Folge zu geben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß von 1000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Tage) herabgesetzt wird. Bei diesem Ergebnis war dem Bf kein Kostenbeitrag zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren aufzuerlegen. Die Kosten des behördlichen Verfahrens waren dementsprechend auf 100 Euro zu reduzieren.

2.6. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens bzw. Beschwerdeverfahrens gründet auf § 52 Abs. 8 VwGVG.

2.7. Bei dem weiters im angefochtenen Straferkenntnis ausgesprochenen Verfall des gegenständlichen Geräts wurde auf der rechtlichen Grundlage des § 98a KFG ausgesprochen, welcher normiert, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Auffinden derartiger Geräte an oder in Fahrzeugen berechtigt sind, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte ausgebaut sind, wobei sie in der Folge für verfallen zu erklären sind.
Gegenständlich hat der einschreitende Polizeibeamte den Bf dahingehend informiert, dass die verfahrensgegenständlichen Geräte auszubauen sind, ansonsten sei eine Weiterfahrt nicht möglich. Der Bf hat in der Folge die auf den Lichtbildbeilagen ersichtlichen Geräteteile selbst ausgebaut.

Bei der Erklärung des Verfalls durch die belangte Behörde handelt es sich um eine administrativrechtliche Maßnahme, wobei der Test des § 98a KFG keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Verwaltungsübertretung und dem Verfall der Gegenstände herstellt und auch nicht ausdrücklich angeordnet wird, dass der Verfall eine Strafe darstellen soll. Auch die systematische Einordnung der gegenständlichen Verfallsbestimmung in § 98a Abs. 3 KFG spricht dafür, den Verfall als administrative Sicherungsmaßnahme zu beurteilen. Die Strafbestimmungen des KFG sind in § 134 kompakt unter der Überschrift „Strafbestimmungen“ zusammengefasst. Hätte der Gesetzgeber den Verfall von Gegenständen im Sinne des § 98a Abs. 1 KFG als Strafe konzipieren wollen, so wäre zu erwarten gewesen, dass er diesen Verfall in die Strafbestimmungen des § 134 KFG aufnimmt. Somit ist davon auszugehen, dass es sich bei dem ausgesprochenen Verfall um eine administrativrechtliche Maßnahme handelt.

Dass der Verfallsausspruch Teil des gegenständlich angefochtenen Straferkenntnisses ist, macht ihn ebenso nicht zu einer (Neben-)Strafe bzw. den Ausspruch nicht unzulässig. Der Ausspruch findet sich nach dem Spruch, den zitierten Rechtsvorschriften und dem Ausspruch über die Strafhöhe unter der Überschrift „Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft)“.

Zu der vom Bf monierten Unzuständigkeit der belangten Behörde zum Ausspruch des gegenständlichen Verfalls ist festzuhalten, dass sich die Zuständigkeit für diese administrativrechtliche Maßnahme nach der Bestimmung des § 3 Z 3 AVG richtet, welcher normiert, dass, soweit die in § 1 erwähnten Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit (für Administrativverfahren) nichts anderes bestimmen, sich diese in sonstigen Sachen zunächst nach dem Hauptwohnsitz (Sitz) des Beteiligten, und zwar im Zweifelsfall des belangten oder verpflichteten Teiles, dann nach seinem Aufenthalt, dann nach seinem letzten Hauptwohnsitz (Sitz) im Inland, schließlich nach seinem letzten Aufenthalt im Inland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlass zum Einschreiten bestimmt; kann jedoch auch danach die Zuständigkeit nicht bestimmt werden, so ist die sachlich in Betracht kommende oberste Behörde zuständig.
Da der Bf seinen Wohnsitz im Ausland hat und es auch keine Hinweise auf einen Aufenthalt des Bf im Inland gibt, ist die Zuständigkeit nach dem Anlass zum Einschreiten zu bestimmen. Im vorliegenden Fall wurde auf der A7 in Linz ein in dem vom Bf gelenkten Fahrzeug angebrachter Laserblocker vorgefunden, somit liegt eine Zuständigkeit der Landespolizeidirektion Oberösterreich zum Ausspruch des Verfalls vor.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Mittlerweile hat sich der Verwaltungsgerichtshof auch mit der Verwendung von Radar- und Laserblockern im Sinn von § 98a KFG befasst. Demnach muss z.B. der Einbau eine solchen Gerätes im Handschuhfach auffallen (vgl. VwGH 15.4.2019, Ra 2018/02/0076) und ist die bloße Eignung eines Gerätes als Laserblocker ausreichend und der tatsächliche Betrieb des Laserblockers oder eine tatsächliche Beeinflussung von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung unerheblich (vgl. VwGH 17.6.2019, Ra 2019/02/0069). Die vorliegende Entscheidung steht auch im Einklang mit dieser jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Die Strafzumessung orientiert sich jeweils am konkreten Beschuldigten und dessen Verhalten. Auch die Abwägung der Milderungs- und Erschwernisgründe ist stets bezogen auf den konkreten Einzelfall und betrifft immer den jeweiligen Beschuldigten. Die Frage der Strafzumessung ist insofern einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor und war die ordentliche Revision auch aus diesem Grund für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing